

Synopsis Hundesteuersatzung - bisheriger Stand und Entwurf für 2018

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214), und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.10.1989 folgende Satzung beschlossen:	Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:	Die Nds. Gemeindeordnung wurde durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ersetzt. Im Übrigen erfolgte eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen.
	Präambel: Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.	
§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.	§ 1 Steuergegenstand ¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 2 Steuerpflichtiger (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.	§ 2 Steuerpflicht (1) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Ein Hund wird gehalten, wenn dieser zeitlich nachhaltig von einem oder mehreren Personen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen worden ist. ³Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Halter zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. ⁴Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. (2) Wird ein Hund von einem oder mehreren Hundehaltern an mehreren Orten gehalten, so ist derjenige Ort entscheidend, wo der oder die Hundehalter ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben. (3) ¹Alle in einem Haushalt, einem Betrieb oder einer sonstigen Vereinigung aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (4) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwaltung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. ³Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Tierauffangstation Alfeld (Leine) oder einem Tierheim abgegeben wird.	Abs. 2 der bisherigen Satzungsregelung entspricht nicht der herrschenden Meinung, da juristische Personen keine Hundehalter sein können. Die Hundesteuer ist vielmehr eine Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf, in welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der natürlichen Person zum Ausdruck kommt. Abs. 3 verdeutlicht, dass alle in einem Haushalt lebenden Personen, sofern es sich nicht um eine reine Zweck-Wohngemeinschaft handelt, sämtliche Hunde gemeinsam halten. Hierdurch wird verhindert, dass zusammenlebende Einzelpersonen jeweils einen Hund anmelden, um jeweils nur den Steuersatz für den Ersthund zahlen zu müssen. Abs. 4 berücksichtigt, dass Hunde mitunter für einen kurzen Zeitraum zur Pflege, zur Haltung auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird. Solange dieser Zeitraum zwei Monate nicht übersteigt, ist der Eintritt der Steuerpflicht gehemmt.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 3 Steuersätze (1) Die Steuer beträgt jährlich: a.) für den ersten Hund 62,00 Euro b.) für den zweiten Hund 86,00 Euro c.) für jeden weiteren Hund 116,00 Euro (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.	§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam a.) ein Hund gehalten wird 66,- €, b.) für den zweiten Hund 90,- € c.) sowie für jeden weiteren Hund 120,- € je Hund. (2) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. ²Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.	Die Änderung der Steuersätze erfolgt, um einen durch 12 teilbaren Betrag zu erhalten. So lässt sich die Hundesteuer monatsgenau abrechnen, ohne Ungenauigkeiten aus einer Rundung berücksichtigen zu müssen.
§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder in West-Berlin versteuern. (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-,	§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, wenn sich die Hunde bei Ankunft in ihrem Besitz befinden und nachgewiesen werden kann, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (2) ¹Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für 1. Gebrauchshunde von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl, 2. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden (Hütehunde), in der benötigten Anzahl,	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden; 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden; 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden; 7. Blindenführhunden; 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. (3) Für das Halten von Hunden, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 1 Jahr gewährt.	3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen, 4. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden. ²Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³Im Einzelfall kann eine dauerhafte Steuerbefreiung erteilt werden. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt diese Steuerbefreiung für einen Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nur für das erste Jahr nach Aufnahme in den Haushalt; eine Verlängerung ist nicht möglich. ⁵Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen. (3) Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.	Der Steuerbefreiungstatbestand in Abs. 2 S. 1 Nr. 3 wurde durch die zusätzlichen Erläuterungen nun näher bestimmt und macht die Entscheidungsfindung einfacher und transparenter. ▪ B: Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich ▪ aG: außergewöhnlich gehbehindert ▪ H: hilflos Die bisher gewährte Steuerfreiheit für Hunde aus einem Tierheim bleibt bestehen, wird aber dahingehend geändert, dass dies nur für Hunde gilt, die aus dem Inland aufgenommen werden. Eine dauerhafte Steuerbefreiung kann bspw. bei blinden Personen gewährt werden. Die Änderung in Absatz 3 begünstigt Tierschutzvereine. Die Aufnahme von Hunden aus dem Ausland soll nicht mehr begünstigt werden.
§ 5 Steuerermäßigungen Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von 1. einem mindestens 1 Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 100 Meter entfernt liegen;	§ 5 Steuerermäßigungen ¹Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von 1. einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;	Die Erhöhung des Mindestabstandes in Satz 1 Nr. 1 folgt einer Empfehlung aus einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Hundesteuer.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden; 4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein. 5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als 2 Jahre sein. 6. einem Hund, dessen Halter ein Einkommen nachweist, das den Rahmen des § 79 BSHG nicht übersteigt.	2. Hunden, die als Polizei-, Zoll-, Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; 3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein; 4. einem Hund, der ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dient, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund hierzu geeignet ist; 5. einem Hund, dessen Halter Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, welcher in dem Haushalt gehalten wird. ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 - 4 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³ In dem Fall des Satzes 1 Nr. 5 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ⁴Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.	Die Steuerermäßigung von Hunden zum Schutz von Epileptikern bzw. Diabetikern in Nr. 4 wurde aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse ergänzt. Satz 1 Nr. 5 der Ermäßigungstatbestände wurde an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst. Die Sätze 2 bis 5 wurden ergänzt, da eine entsprechende Regelung bisher fehlte. Satz 3 berücksichtigt den Umstand, dass sich Änderungen an den persönlichen Verhältnissen schneller ergeben, als Änderungen an der Nutzung des Hundes.
§ 6 Zwingersteuer (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht oder Stammbuch eingetragen sind.	- Entfällt -	Die Aufhebung der Zwingersteuer wurde im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises der Steueramtsleiter empfohlen, da sonst die Allgemeinheit die teilweise gewerbliche Nutzung und Haltung einer Vielzahl von Hunden subventioniert.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.		
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.	§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. die mit dem Hund in einem Haushalt lebenden Personen in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden sind, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. im Fall des § 4 Abs. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben. (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.	§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben. (2) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. ²Bei Hunden, die durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ³In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist. (3) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. ²Falls der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann oder die Abmeldung erst nach Ablauf der Frist aus § 9 Abs. 2 erfolgt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist. ³Die Stadt Alfeld (Leine) kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 S. 2 zulassen. (4) ¹Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Wird nachgewiesen, dass für einen bestimmten Zeitraum bereits bei einer anderen Gemeinde die Hundesteuer entrichtet worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem darauffolgenden Monat ⁴Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.	Die hinzugefügte Änderung in Abs. 3 Satz 2 ist eine der zentralen Verbesserungen für das „tägliche Geschäft“. In der bisherigen Satzung war nicht festgelegt, wie mit vom Hundehalter schuldhaft verspätet eingereichten Hundesteuerabmeldungen umgegangen werden soll.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 9 Fälligkeit der Steuer Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.	§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Alternativ kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. ³Dies ist auf der Anmeldung anzugeben oder schriftlich mitzuteilen. ⁴Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ⁵Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. (3) ¹Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Der Bescheid aus dem Vorjahr gilt in diesem Fall für die Folgejahre weiter, bis ein neuer Bescheid erlassen wird (Dauerbescheid). ³Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.	Der Hinweis in Abs. 3 dient als Klarstellung, dass die in einem Bescheid festgesetzte Hundesteuer auch in den Folgejahren in gleicher Höhe zu zahlen ist, sofern die Steuersätze nicht angepasst werden. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall per öffentlicher Bekanntmachung.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
§ 10 Meldepflichten (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats. (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.	§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer (1) ¹Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. ³Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 4 nach Ablauf des zweiten Monats. ⁴Bei der Anmeldung sind Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben. ⁵Sofern der Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Transponder-Chip verfügt, ist die Chip-Nummer in der Anmeldung zur Hundesteuer anzugeben. ⁶Satz 5 gilt sinngemäß auch für die Haftpflichtversicherungsnummer. (2) ¹Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. ²Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. (3) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen. (5) ¹Die Meldungen und Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen. ²Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke zu verwenden. (6) ¹Nach der Anmeldung wird pro Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgege-	Wie in Absatz 1 verdeutlicht, sollen zukünftig seitens des Hundehalters bei der Anmeldung zur Hundesteuer Daten mitgeteilt werden, welche dem Rechts- und Ordnungsamt bei der Verwaltung des Hunderegisters behilflich sind. Ein entsprechender Datenaustausch zwischen beiden Ämtern ist gesetzlich vorgesehen und gestattet.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.	ben werden muss. ²Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. ³Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. ⁴Bei Verlust der Hundesteuermarke wird auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke ausgegeben. ⁵Ob, und in welcher Höhe ein Kostenersatz für die Ersatzmarke gefordert wird, richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung. (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen. (8) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgesehenen Fristen verpflichtet. ³Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. ⁴Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.	Die zusätzlichen Hinweise zur Hundesteuermarke in Absatz 6 erfüllen eine lediglich klarstellende Funktion. Da die Kosten einer Hundesteuersatzmarke in der Verwaltungskostensatzung festgelegt sind, erfolgt an dieser Stelle der Hinweis auf diese Satzung. Absatz 8 ermöglicht für die Zukunft die Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Dies gilt sowohl für eigene Maßnahmen, als auch für eine Fremdvergabe. Zurzeit ist dies seitens des Steueramtes jedoch nicht vorgesehen.
§ 11 Versteigerung Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden.	- weggefallen -	Eine Versteigerung von Hunden ist seitens der Verwaltung nicht gewünscht. Es bestehen zudem nicht die personellen oder logistischen Voraussetzungen, um eine Versteigerung und die davor notwendige Aufbewahrung und Pflege der Hunde sicherzustellen. Zudem sind Hunde und andere Haustiere nach § 811c Zivilprozessordnung grundsätzlich von der Pfändung ausgenommen.

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
	§ 10 Steuerschätzung Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.	Schätzungen werden in der Regel nicht vorgenommen. Sollte sich jedoch ein Hundehalter weigern, den Zeitpunkt der Anschaffung eines Hundes oder die Anzahl der Hunde mitzuteilen, wäre über diese Regelung eine Schätzung im Rahmen einer Anmeldung von Amtswegen möglich.
§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 10 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet, 2. § 10 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt, 3. § 10 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, 4. § 10 Abs. 4 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.226 Euro geahndet werden.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 9 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet, 2. § 9 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt, 3. § 9 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, 4. § 9 Abs. 5 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt, 5. § 9 Abs. 7 der Satzung die Hundesteuermarke auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder 6. § 9 Abs. 8 die übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt und einreicht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.	

Hundesteuersatzung aktueller Stand	Hundesteuersatzung Entwurf 2018	Erläuterung
	§ 12 Datenverarbeitung (1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben. (2) ¹Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. ²Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. ³Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.	Die nunmehr eingefügten Hinweise und Regelungen zur Datenverarbeitung folgen der rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren und sind verpflichtend in einer Satzung festzuhalten.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 25.06.2001 in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 11.10.1989 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2001) außer Kraft. Stadt Alfeld (Leine) - Der Bürgermeister -	